

1. Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die die i-nnovation marketing gmbh, im folgenden Agentur genannt, gegenüber dem Kunden erbringt. Wenn diese Geschäftsbedingungen einmal vereinbart worden sind, gelten sie auch für die Zukunft, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Abweichungen von den Geschäftsbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Agentur wirksam. Sondervereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde auch, dass seine Geschäftsbedingungen gegenüber der Agentur nicht gelten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sind für die Agentur nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn vom Kunden darauf Bezug genommen wird und die Agentur nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss:

2.1. Angebote der Agentur gelten freibleibend. Sollte der Kunde dem Angebot nicht binnen drei Tagen widersprechen, gilt sein Schweigen als Auftrag, den die Agentur durch die tatsächliche Lieferung/Leistung an den Kunden annehmen kann.

2.2. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen und werden somit erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur wirksam oder durch die tatsächliche Lieferung/Leistung an den Kunden. Diese Auftragsbestätigung muss binnen fünf Werktagen unterzeichnet an die Agentur übermittelt werden. Wenn diese Auftragsbestätigung nicht dem erteilten Auftrag entspricht, wird binnen derselben Frist um entsprechende Nachricht ersucht, andernfalls die Agentur auch weiterhin davon ausgeht, dass die Bestätigung dem vom Kunden erteilten Auftrag entspricht.

2.3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

2.4. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei der Agentur gebunden.

3. Preisgestaltung:

3.1. Der Honoraranspruch der Agentur kann für jede einzelne Lieferung/Leistung, sobald diese erbracht wurde, in Rechnung gestellt werden. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

3.2. Alle Lieferungen/Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur. Alle der Agentur erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z. B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten, Einlagerungskosten, Reisen), sind vom Kunden zu ersetzen.

3.3. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, weist die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hin. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgibt. Eine Kostenüber-

schreitung bis zu 20 % hat vom Kunden in jedem Fall akzeptiert zu werden, selbst wenn ihn die Agentur nicht gesondert darauf hingewiesen hätte.

3.4. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer (z. B. Vertragsrücktritt) nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung zuzüglich Kostenersatz. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

3.5. Preise gelten in Österreich in EURO, ohne Verpackung und Verladung. In Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

3.6. Die Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des ersten Angebotes. Wesentliche Änderungen dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung.

4. Zahlung:

4.1. Die Rechnungen der Agentur sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug und Spesen ab Rechnungsdatum in Graz fällig. Selbiges gilt für Teilverrechnungen.

4.2. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.3. Der Kunde ist berechtigt, nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzubehalten.

4.4. Im Fall des Zahlungsverzuges kann die Agentur a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufschieben,

b) die gesamten, noch offenen Zahlungen fälligstellen und

c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 %, welche nunmehr als vereinbart gelten, sowie sämtliche zum Zahlungsverzug entstehenden Spesen und Kosten verrechnen und

d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wobei sich dieser Rücktritt auch auf andere, noch nicht abgewickelte Geschäfte und sukzessive Lieferungen/Leistungen erstrecken kann.

4.5. Wird der Agentur eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder ist der Kunde in Zahlungsverzug, steht der Agentur das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen, zu verlangen.

5. Präsentationen:

5.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so sind die Unterlagen unverzüglich der Agentur zurückzustellen und darf keiner der von der Agentur präsentierten Vorschläge für sich oder Dritte aufgegriffen werden. Auf die Bestimmungen des Punktes 9. wird hingewiesen.

5.2. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten

Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

5.3. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

6. Genehmigung:

6.1. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Korrekturabzüge, Blaupausen, Farbabdrucke, etc.) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen 3 Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

6.2. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, insbesondere die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung durch schriftlichen Wunsch des Kunden, die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

7. Lieferung, Termine:

7.1. Vereinbarte Lieferfristen laufen ab Empfang der von der Agentur gegengezeichneten Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen. Die vereinbarte Lieferzeit endet an jenem Tag, an dem die Lieferung/Leistung den Betrieb der Agentur verlässt bzw. an dem Tag, an dem die Lieferung/Leistung für den Kunden bereitliegt, wovon der Kunde zu verständigen ist.

7.2. Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen hat der Kunde zu erwirken und verlängern/hemmen bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen.

7.3. Lieferpflichten und -fristen ruhen grundsätzlich, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.

7.4. Die Agentur ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

7.5. Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse. Derartige Hindernisse berechtigen auch zur entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten oder Subunternehmen auftreten.

7.6. Wenn die Absendung einer versandbereiten Ware nicht möglich oder vom Auftraggeber nicht erwünscht ist, kann sie auf Kosten und Gefahr der Agentur eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht.

7.7. Lieferverzug tritt erst nach Stellung einer Nachfrist ein. Diese Nachfrist muss der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein; beträgt aber zumindest 14 Tage. Eine Entschädigung für Lieferverzug gilt überdies nur bei besonderer Vereinbarung und überdies nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Entschädigung, aus welchem Titel immer, auf die Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.

7.8. Lieferungen/Leistungen erfolgen ab Betrieb der Agentur auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8. Namen- oder Markenaufdruck:

8.1. Die Agentur ist auch ohne spezielle Bewilligung berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf schutzberechtigte Dritte hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

9. Eigentums- und Urheberrechte:

9.1. Sämtliche Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen, bleiben im alleinigen Eigentums-, Urheberrecht und damit auch Nutzungsrecht der Agentur. Die Agentur kann jederzeit die übergebenen Unterlagen vom Kunden zurückverlangen. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das eingeschränkte Recht der Nutzung einschließlich Vervielfältigung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

9.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Lieferungen/Leistungen nur selbst und ausschließlich in Österreich und für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.

9.3. Änderungen von Lieferungen/Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Lieferungen / Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

9.4. Die Unterlagen werden dem Kunden persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Agentur weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt oder elektronisch/optisch gespeichert werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Ersatz des entstandenen Schadens und berechtigen die Agentur zum Rücktritt von allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen.

9.5. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Lieferung/Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu. Angemessen ist grundsätzlich 40 % des in der Agenturvereinbarung festgehaltenen Honorars mindestens jedoch ein Honorar in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

9.6. Für die Nutzung von Lieferungen/Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist auch nach Ablauf des Agenturvertrages – unabhängig davon, ob diese Lieferungen/Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig. Dafür steht der Agentur im ersten Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung zu, im Regelfall 15 %. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach Ablauf des Vertrages steht der Agentur die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

9.7. Die von der Agentur oder ihren Subunternehmern hergestellten Behelfe sind das unveräußerliche Eigentum der Agentur, auch wenn der Kunde hierfür Werterstattung geleistet hat.

10. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Lieferungen/Leistungen bleiben bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum der Agentur, sofern diese nicht ohnedies im Sinne der Bestimmungen des Punktes 9. auch nach Bezahlung im Eigentum der Agentur verbleiben. Der Kunde hat sämtlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums

der Agentur nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Agentur hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Die Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung kann nur nach sicherungshalber Abtretung der Forderung des Kunden erfolgen. Der Kunde hat hievon seine Kunden zu verständigen und die Agentur durch Übersendung einer Fakturenkopie hievon in Kenntnis zu setzen.

11. Gewährleistung:

11.1. Reklamationen sind unverzüglich, längstens jedoch binnen dreier Werktagen, schriftlich ab Ausfolgung der Lieferung/Leistung anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung/Leistung als anerkannt und mängelfrei genehmigt. Der Agentur muss die Möglichkeit einer entsprechenden Nachbesserung eingeräumt werden. Der Gewährleistungsanspruch beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Lieferung/Leistung oder Teile. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung stehenden sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

11.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäßen, Anleitungen oder anderen Hinweisen der Agentur nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch entstehen. Für Materialmängel wird nur im Rahmen der Gewährleistung der Lieferanten eingestanden. Verschleißteile werden nicht ersetzt.

11.3. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne Einwilligung der Agentur selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

11.4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Gewährleistung ist, dass der Kunde sämtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag voll und ganz, einschließlich aller Nebengebühren, nachgekommen ist.

11.5 Für ungerechtfertigte Reklamationen behält sich die Agentur die Verrechnung des entstandenen Aufwandes vor.

12. Haftung:

12.1. Der Kunde verpflichtet sich, selbstständig die rechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen zu lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Wenn nicht ausdrücklich eine rechtliche Prüfung vom Kunden verlangt wird, ist die Agentur von sämtlichen Ansprüchen und Belastungen durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

12.2. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs- und immaterialgüterrechtlichen Vorschriften einschließlich der von der Agentur vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von der Agentur vorgeschlagene Werbemaßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.

12.3. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme die Agentur selbst in Anspruch ge-

nommen wird, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Der Kunde hat der Agentur sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

12.4. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen und bereitgestellten Materialien des Kunden übernimmt die Agentur keinerlei Haftung; dies auch weder in bezug auf Menge noch Zustand.

12.5. Sämtliche Ersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

12.6. Schadenersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sind auf Personenschäden begrenzt und nur insoweit zu tragen, als diese die Höhe der Versicherungssumme nicht überschreiten. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche, insbesondere auch Folgeschäden, sind nicht ersetzbar.

13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht:

13.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Agentur. Die Agentur kann jedoch auch ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anrufen.

13.2. Erfüllungsort ist Graz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

14. Abschließende Bestimmungen:

14.1. Mündliche Abreden gelten als nicht erfolgt, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden. Alle Auftragsabmachungen bedürfen der schriftlichen Form.

14.2. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht rechtswirksam sein sollten. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.

14.3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit.

14.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sind für die Agentur nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn vom Kunden darauf Bezug genommen wird und die Agentur nicht ausdrücklich widerspricht.

15. Formvorschriften:

Immer wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Schriftform verpflichtend vorschreiben, sind die Formvorschriften auch bei Verwendung von E-Mail erfüllt. Im Zweifel oder bei Streitigkeiten gilt jedoch ausnahmslos der Inhalt des per Post oder per Fax Übermittelten.

16. CMS (Content Management System):

Der Kunde erwirbt mit der Bezahlung die Lizenzrechte auf die angebotenen und verrechneten Module. Die Daten und Bilder werden von unseren CMS-Partner gehostet. Zugriffsstatistiken erhalten Sie ebenso von unserem Partner. Verrechnung des Webspace erfolgt direkt von unserem Partner.

Graz, im Juni 2009